



## >> Das HanseLexikon im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer des Hanselexikons,

der Hansische Geschichtsverein e.V. stellt schrittweise die Artikel des HanseLexikons zur freien Ansicht in das Internet. Bitte beachten Sie das Urheberrecht der jeweiligen Autoren und zitieren die Artikel wissenschaftlich korrekt.

Wir empfehlen folgende Zitierweise:

**Mohnhaupt, Heinz**, Art. **Privilegien (der Hanse)**, in: Hansischer Geschichtsverein (Hrsg.), HanseLexikon (HansLex), 2014, URL:  
[www.hanselexikon.de/pdf/HansLex\\_Privilegien\\_Mohnhaupt.pdf](http://www.hanselexikon.de/pdf/HansLex_Privilegien_Mohnhaupt.pdf) (letzter Aufruf: 1.12.2014).

Mit freundlichen Grüßen,

das Redaktionsteam

## **Privilegien (der Hanse)**

### **I. Rechtsdogmatische Grundlagen.**

P. sind bis in das 17. Jh. das dominierende flexible Rechtsinstrument zur Gestaltung und Regelung handelsrechtlicher Beziehungen. Das gilt auch und besonders für die Hanse und ihren Fernhandel im Ausland. Aus dem römischen Recht entwickelt, werden P. begriffsgeschichtlich als *lex privata* (privates Gesetz) erklärt oder mit *privare legem* (von gesetzlicher Bindung befreien) in Verbindung gebracht. Sie bedeuten somit ein Sonderrecht oder eine Befugnissphäre, die einer individuellen Einzelperson oder Interessengruppe von einem Hoheitsträger zugestanden wird. Rechtlich wird es oft mit dem *ius singulare* gleichgesetzt, dessen Voraussetzung die *utilitas* (Nützlichkeit) ist. Auf diesen Gesichtspunkt konnte sich die Hanse beim Aushandeln und für die Sicherung ihrer Handels-P. immer berufen. P. wurden grundsätzlich „ex gratia“ erteilt, d.h. es bestand kein Anspruch auf das Sonderrecht, was für die Frage der Bestandssicherheit der Hanse-P. rechtlich von entscheidender Bedeutung war. Die hansischen P.-Inhaber versuchten daher durch Konfirmationen der jeweiligen ausländischen Herrscher ihren P.-Bestand zu sichern. Der den P. von der Lehre zugesprochene Vertragscharakter konnte ab dem 16. Jh. auch keine rechtliche Sicherheit für die hansischen Sonderrechte mehr bieten. Politische Machtstellungen überlagerten das P.-Recht, zumal die Hanse gegenüber den ausländischen Territorialherren über keinen eigenen eindeutigen Rechtsstatus verfügte, sondern vielmehr zwischen einem interessenbezogenen Zweckbündnis, einer Handelsgenossenschaft und einigungsrechtlich gestützten städtischen und kaufmannschaftlichen Gemeinschaft changierte. Sie ist durch gemeinsame wirtschaftliche Interessen bestimmt. In diesem Sinne treten unterschiedliche städtische Führungsgruppen und Netzwerke als Verhandlungsführer und P.nehmer in Erscheinung.

### **II. P.-Inhalt und Wirkung.**

In diesem Geflecht verfassungsrechtlicher Unbestimmbarkeiten und informeller Strukturen versuchten die hansischen Kaufleute, die Möglichkeiten individuellen und kollektiven Rechteerwerbs durch P. zu nutzen. Kaufleute und – die für sie oft auftretenden – Städte (*nomine communi hanseatico*) waren die durch P. Begünstigten. Inhaltlich konnten die P. fast alle Materien – analog zur Gesetzgebung – enthalten, die dem Handel der hansischen Kaufleute im Ausland nützlich waren: z.B. Befreiung von Zöllen, Abgaben, fremder Gerichtsbarkeit, Kollektivhaftung, Strandrecht; Zusicherung der eigenen Waage, z.T. einer eigenen Gerichtsbarkeit, von Sicherheiten gegen Verhaftungen, Nachlassregelungen zugunsten der Erben im Ausland verstorbener Kaufleute, von sicherem Geleit, von raschen Prozessen. Mit einer gewissen Regelmäßigkeit sind solche Sonderrechte in den meisten P. der Hanse von Territorialherren in England, Flandern Spanien, Frankreich, Dänemark, Norwegen, Schweden, Russland zugesichert worden. Die meisten dieser privilegialen Rechte betrafen Hoheitsrechte der privilegierenden Regenten und bedeuteten insoweit einen Teilverzicht auf deren Souveränität. Prozessrechtliche Sonderregelungen für die Hanse dominierten. Auch das Hoheitsrecht der Rechtssetzung konnte Teil privilegialer Sonderberechtigungen sein, wenn den Kaufleuten z.B. durch P. Heinrichs II. von England 1157 zugesichert wurde, nach ihren eigenen Gewohnheiten zu leben. Ähnlich erteilte die dänische Krone 1370 den deutschen Kaufleuten das P., nur nach ihrem heimischen Recht belangt zu werden. Auch die Interpretationshoheit, die als ein Teil der Gesetzgebungsgewalt galt, sollte nach dem Privileg König Ludwigs I. von Frankreich (1483) immer *in favorem et utilitatem ... communitatis et Hanse Theutonice* ausgeübt werden. Das gleiche Zugeständnis ist in die konfirmierten P. der Kastilischen Krone von 1648 aufgenommen, *que sempre la interpretacion se haga benignamente por los Hansiaticos, y de ninguna manera contra ellos*. Ein Vergleich der wichtigsten P. zeigt eine gewisse inhaltliche Identität der ausgehandelten, konzidierten Sonderrechte der Hanse.

### III. Schutz durch P.

Rechtsdogmatisch haftete allen P. als Zweck ihrer Erteilung der Schutz der übertragenen Sonderrechte an: *Haec tutela a privilegio inseparabilis est* (Chr. Wolff, Jus naturae). Dieser Grundsatz bestimmte auch die Hanse-P. Allen Untertanen und Amtsträgern im Herrschaftsbereich des P.-Erteilers wurde die Pflicht auferlegt, die Privilegierten bei der Ausübung ihrer Sonderrechte nicht zu behindern: *precipimus universis ... officialibus, quatenus predictas libertates a nobis pie concessas ... violare non presumant* (z.B. Privileg der norwegischen Krone von 1278). Dieses Schutzgebot wurde bis in das 17. Jh. immer wieder als ein konstituierendes Element in den P.text aufgenommen (Privilège de Louis XIV. de 1655). Damit war oft das Gebot verbunden, die P. in den Städten und Häfen des Gastlandes zu publizieren. Durch beantragte Konfirmationen wurde der P.bestand laufend perpetuiert, z.T. 1648 in den Westfälischen Friedensschluss integriert. Solange der durch die Hanse organisierte Fernhandel für die einzelnen Territorien nützlich war, wurden P. und Konfirmationen als Gegenleistung für *las utilidades de sus mercadurias* der *Hansa Teutonica* wohlwollend gewährt (Privileg der Kastilischen Krone von 1648). Das Erstarken der ausländischen heimischen Kaufmannschaft, die die hansischen Privilegien als monopolisierte feindliche Konkurrenz erlebte, und das wachsende Souveränitätsstreben der ausländischen P.erteiler führten zu einem allgemeinen Wertverlust der P. Konfirmationen wurden nicht mehr gewährt, ohne dass ein förmlicher Widerruf erfolgte. Die Entkräftung der P. spiegelt den Niedergang der Hanse wider.

Heinz Mohnhaupt

**Quellen:** J. Hagemeyer, *Civitatum hanseaticarum privilegia et foedera quaedam aliaque documenta publica*, in: Ders., *De foedere civitatum hanseaticarum commentarius*, 1662; *Quellen zur Hanse-Geschichte*, hrsg. R. Sprandel, 1982, 165-247.

**Lit.:** J. Marquard, *Tractatus de iure mercatorum et commerciorum singulari*, 1662; H. Mohnhaupt, „Jura mercatorum“ durch Privilegien, in: *Wege europäischer Rechtsgeschichte*, hrsg. G. Köbler, 1987, 308-23; A. Cordes, *Die Erwartungen mittelalterlicher Kaufleute an Gerichtsverfahren*, in: *Eine Grenze in Bewegung*, hrsg. A. Cordes, S. Dauchy, 2013, 39-64.